

# Geschäftsordnung für den Vorstand der RheinEnergie AG

(Stand 01.06.2023)

## Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes	2
§ 2	Vorstandsbereiche	2
§ 3	Vertretung der Vorstandsmitglieder	4
§ 4	Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes	4
§ 5	Wirtschaftsplan	5
§ 6	Sicherung des kommunalen Einflusses bei den RheinEnergie-Beteiligungsgesellschaften	5

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Satzung der RheinEnergie AG gibt sich der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates nachfolgende Geschäftsordnung:

## **Geschäftsordnung für den Vorstand der RheinEnergie AG**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz und Satzung zu führen und den PCGK der Stadt Köln zu beachten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 2**

#### **Vorstandsbereiche**

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstandes werden Vorstandsbereiche gebildet.
- (2) Jeder Vorstandsbereich wird von einem Vorstandsmitglied unter eigener Verantwortung geleitet.
- (3) Es bestehen folgende Vorstandsbereiche:

#### **Vorstandsbereich I**

##### **Vorstandsvorsitzender**

Strategie

Kraftwerke

Vorstandsbüro\*

Unternehmenskommunikation\*

\* dem gesamten Vorstand zuarbeitend, disziplinarisch dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt.

## **Vorstandsbereich II**

### **Vertriebsvorstand**

Energiewirtschaft

Lieferant

## **Vorstandsbereich III**

### **Netz- sowie Personalvorstand und Arbeitsdirektor**

Technischer Netzservice

Netzberechnung, Messstellenbetrieb und Qualitätsmanagement

Wasserproduktion

Personal und Organisation

## **Vorstandsbereich IV**

### **Kaufmännischer Vorstand**

Finanzen RheinEnergie-Gruppe einschließlich der selbständigen

Organisationseinheit Risikomanagement und Rechnungswesen Trading

Logistik und Einkauf

Informationstechnologie

Zentrale Dienste

### **§ 3 Vertretung der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder vertreten einander wie folgt:

Vorstandsbereich I wird vertreten durch Vorstandsbereich IV.  
Vorstandsbereich II wird vertreten durch Vorstandsbereich III.  
Vorstandsbereich III wird vertreten durch Vorstandsbereich II.  
Vorstandsbereich IV wird vertreten durch Vorstandsbereich I.

Im Übrigen werden Vertretungen von Fall zu Fall geregelt.

### **§ 4 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen seiner Gesamtverantwortung in gemeinsamen Sitzungen.
- (2) Der Vorstand darf die in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat - in seiner jeweils geltenden Fassung - benannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.
- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (4) Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu fordern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist (bei 4 Vorstandsmitgliedern ist er beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (6) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (7) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand gemäß Absatz 1 nicht unverzüglich möglich, entscheiden die erreichbaren Vorstandsmitglieder, zumindest jedoch das fachlich zuständige Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

**§ 5**  
**Wirtschaftsplanung**

Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan auf.

**§ 6**  
**Sicherung des kommunalen Einflusses**  
**bei den RheinEnergie-Beteiligungsgesellschaften**

Der Vorstand berücksichtigt bei den in der Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand ersichtlichen Beteiligungen der RheinEnergie AG die in dieser Anlage jeweils aufgeführten Maßgaben zur Sicherung des kommunalen Einflusses der Stadt Köln.